



**Außenbereichssatzung
„Ottersteiner Straße“, 3. Änderung
(Grundstücke Ottersteiner Straße 150 / 150A)
Gemeinde Grasberg**

- Abschrift -

1. PRÄAMBEL

Auf Grund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 25.09.2025 die 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“ als Satzung beschlossen.

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Grasberg, den 20.01.2026

L.S.

gez. Ritthaler

Bürgermeister

(Ritthaler)

2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“ umfasst das Flurstück 31/1 (Baustandort Nr. 55) und eine Teilfläche des Flurstückes 31/2, Flur 1, Gemarkung Otterstein (Baustandort Nr. 56). Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Abbildung gekennzeichnet.

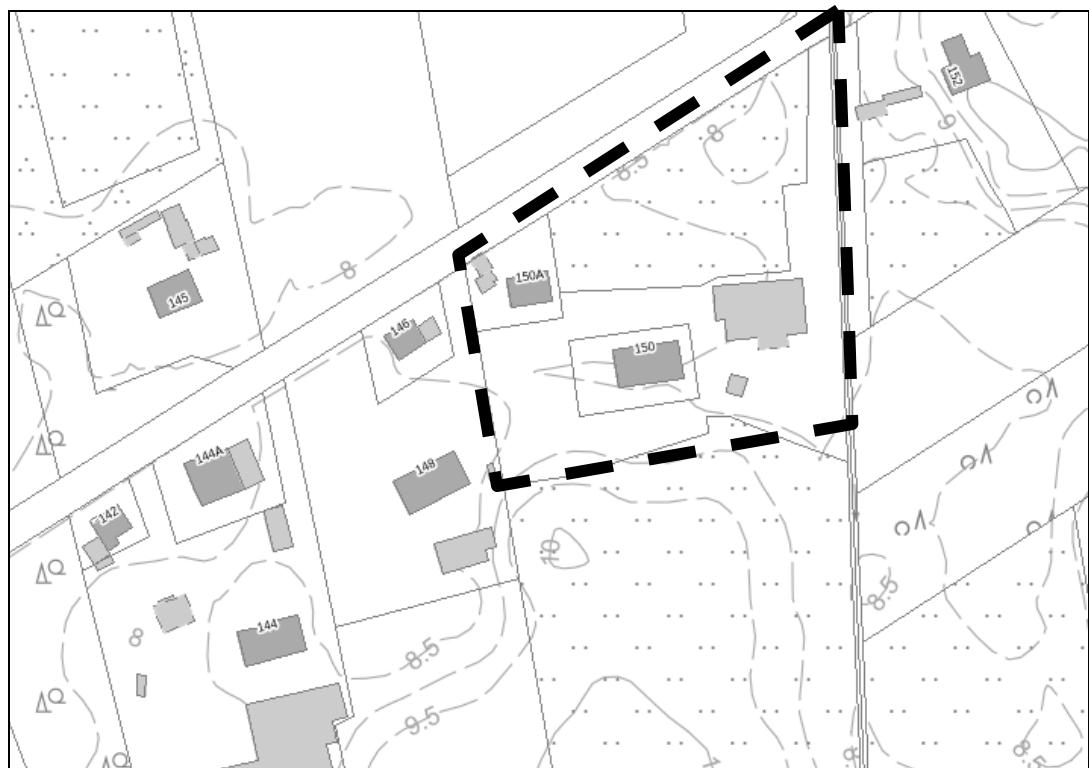
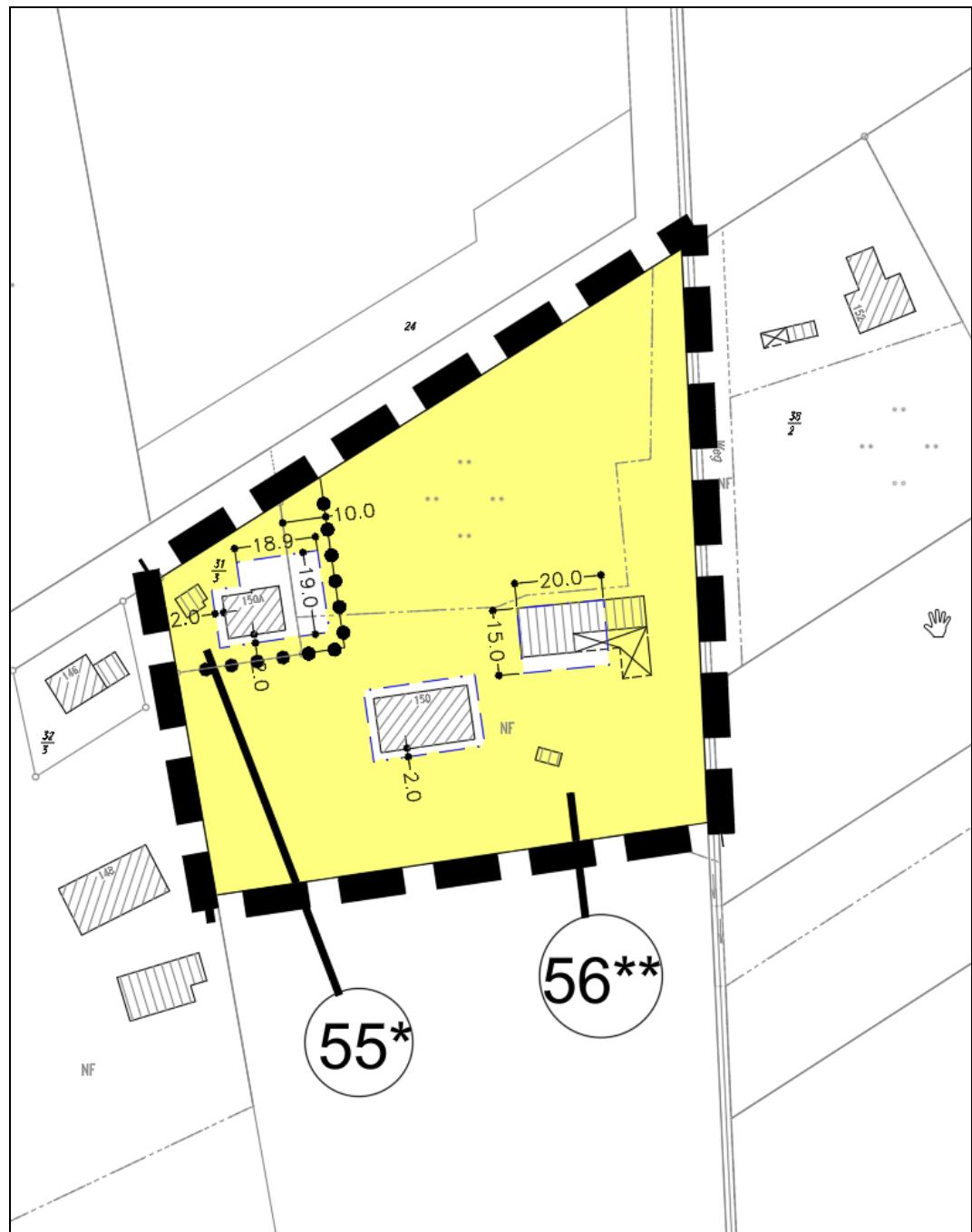


Abb. 1: Geltungsbereich der 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“ (Quelle: LGN)

3. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Die Planzeichnung wird an den Baustandorten Nr. 55 und 56 wie folgt geändert:



4. **PLANZEICHENERKLÄRUNG**

(gemäß Planzeichenverordnung v. 1990)

Planzeichenerklärung

(gemäß Planzeichenverordnung v. 1990)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze / überbaubare Grundstücksflächen

Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO)



Grenze der Außenbereichssatzung



Baustandorte



Nummerierung der Baustandorte

5. **HINWEIS**

Gegenteilige Inhalte der Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“ treten mit der Bekanntmachung der vorliegenden 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“ nach § 10 Abs. 3 BauGB außer Kraft. Alle übrigen Inhalte bleiben unverändert.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 15.05.2025 die Aufstellung der 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“ beschlossen.

Grasberg, den 20.01.2026

L.S.

gez. Ritthaler

Bürgermeister

(Ritthaler)

2. AUSARBEITUNG

Der Entwurf der 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“ wurde ausgearbeitet von:

Bremen, den 13.06.2025 / 22.08.2025

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

gez. Thein

3. VERKÜRZTE UND EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 dem Entwurf der 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“ sowie der Begründung zugestimmt und die verkürzte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB Abs. 2 BauGB beschlossen. Die verkürzte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 10.07.2025 mit Bitte um Stellungnahme bis zum 15.08.2025

Grasberg, den 20.01.2026

L.S.

gez. Ritthaler

Bürgermeister

(Ritthaler)

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat die 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 13 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.09.2025 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Grasberg, den 20.01.2026

L.S. gez. Ritthaler
Bürgermeister
(Ritthaler)

5. BEKANNTMACHUNG

Der Beschluss über 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“ ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am 09.10.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist damit am 09.10.2025 rechtsverbindlich geworden.

Grasberg, den 20.01.2026

L.S. gez. Ritthaler
Bürgermeister
(Ritthaler)

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Grasberg, den

.....
Bürgermeister
(Ritthaler)